

## Praktische Fälle mit Lösungen

### **1. Übermittlung von Daten durch den Beistand an die Unterhaltsvorschussstelle**

- a. Fall: Frau X beantragt für ihre 2-jährige Tochter Unterhaltsvorschuss. Für die Tochter ist die Vaterschaft noch nicht anerkannt bzw. festgestellt. Unterhaltsvorschuss wird bewilligt. Die Unterhaltsvorschussstelle fordert Frau X auf, die Vaterschaft feststellen zu lassen und rät ihr, eine Beistandschaft beim Jugendamt zu beantragen. Frau X beantragt die Beistandschaft; im Rahmen der Beistandschaft wird die Vaterschaftsfeststellung betrieben und schließlich gerichtlich festgestellt. Zudem wird der durch den Kindesvater zu zahlende Unterhalt durch Urteil festgestellt. Die Unterhaltsvorschussstelle erbittet im Rahmen ihrer Tätigkeit zum Rückgriff gegen den Kindesvater von dem Beistand, der im Zimmer nebenan sitzt, die Übersendung von Kopien der des gerichtlichen Vaterschaftsfeststellungsbeschlusses und des Unterhaltstitels.
- b. Ist eine Übermittlung durch den Beistand datenschutzrechtlich zulässig und falls ja, unter welchen Voraussetzungen?
- c. Lösung:
  - i. Möglich mit Einwilligung Kindesvater und Kindesmutter
  - ii. bei Rückübertragungsvereinbarung zwischen Unterhaltsvorschussstelle und Kind (vertreten durch Beistand)
  - iii. falls keine Rückübertragungsvereinbarung besteht: für Beistand gilt nur § 68 SGB VIII, daher § 74 SGB X nicht anwendbar; da der Rückgriff der UV- Stelle gegen den Unterhaltspflichtigen nicht der Aufgabenerfüllung des Beistandes dient, ist eine Datenübermittlung nicht nach § 68 SGB VIII zulässig

### **2. Herausgabe von Unterlagen durch die Urkundsperson des Jugendamtes an die Unterhaltsvorschussstelle**

- a. Fall: Frau X beantragt für ihre 2-jährige Tochter Unterhaltsvorschuss, da der Kindesvater unregelmäßig Unterhalt zahlt. Frau X gibt an, nach der Geburt mit dem Kindesvater bei der Urkundsstelle desselben Jugendamtes gewesen zu sein, wo der Kindesvater die Vaterschaft anerkannt habe und der zu zahlende Unterhalt vereinbart wurde. Sie habe diese Urkunden wegen Umzugs nicht mehr gefunden. Die Unterhaltsvorschussstelle fragt bei der Urkundsstelle an und erbittet die Herausgabe dieser Unterlagen.
- b. Frage: Ist eine Herausgabe von Abschriften der geforderten Unterlagen an die Unterhaltsvorschussstelle durch die Urkundsperson datenschutzrechtlich zulässig und falls ja, unter welchen Voraussetzungen?
- c. Lösung:
  - i. Mit Einwilligung Kindesvater und Kindesmutter
  - ii. Amtsverschwiegenheit: Zwar gelten nach § 61 Abs. 1 SGB VIII auch §§ 67 ff. SGB X (so auch § 69 SGB X) , jedoch ist nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine Datenübermittlung der Urkundsperson an andere Sozialleistungsträger nicht zulässig

### **3. Übergabe der Akte des Beistandes an die Urkundsperson des Jugendamtes**

- a. Fall: Auf Antrag von Frau X besteht für ihre 2-jährige Tochter eine Beistandschaft des Jugendamtes mit dem Ziel, die Vaterschaft feststellen zu lassen und den Unterhalt geltend zu machen. Im Zuge diverser Bemühungen des Beistandes erklärt sich der Kindesvater bereit, die Vaterschaft und den zu zahlenden Unterhalt freiwillig anzuerkennen. Der Beistand verweist die Eltern an die Urkundsperson des Jugendamtes zwecks Beurkundung Vaterschaft und Schaffung eines Unterhaltstitels. Die Kindeseltern wollen dem nachkommen.
- b. Frage: Darf der Beistand hierzu seine Akte an die Urkundsperson weitergeben?
- c. Lösung: Da die Beurkundung der Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltsfestsetzung der Aufgabenerfüllung des Beistands dient, dürfen die Unterlagen gemäß § 68 SGB VIII an den Urkundsbeamten gegeben werden (ggf. jedoch nicht unbedingt die ganze Akte, falls nicht alle dort vorhandenen Daten relevant/ notwendig).

### **4. Übermittlung von Daten aus der Unterhaltsvorschussstelle an den Beistand**

- a. Fall: Frau Y beantragt für ihren 5-jährigen Sohn Unterhaltsvorschuss, da der Kindesvater keinen Unterhalt zahlt. Die Unterhaltsvorschussstelle setzt den Kindesvater nach § 7 UVG in Verzug. Aus den vom Kindesvater daraufhin mitgeteilten Einkommensverhältnissen ergibt sich, dass der Kindesvater ein hohes Einkommen hat und ein zu zahlender Unterhalt erheblich über dem monatlichen Unterhaltsvorschussbetrag liegt. Die UV-Stelle rät Frau Y, eine Beistandschaft zu beantragen. Nach reiflicher Überlegung beantragt Frau Y nach weiteren 4 Monaten die Beistandschaft. Der Beistand erbittet bei der Unterhaltsvorschussstelle die Übermittlung der Einkommensverhältnisse des Kindesvaters, nachdem er den Kindesvater erfolglos in Verzug gesetzt und gemahnt hat
- b. Frage: Darf die Unterhaltsvorschussstelle diese Daten an den Beistand herausgeben und falls ja, unter welchen Voraussetzungen?
- c. Lösung:
  - i. Mit Einwilligung des Kindesvaters
  - ii. im Falle einer Rückübertragungsvereinbarung zwischen Unterhaltsvorschussstelle und Kind, vertreten durch den Beistand
  - iii. nach § 74 SGB X (prüfen)

## **5. Übermittlung von Daten des Unterhaltsverpflichteten vom Arbeitgeber an den Beistand**

- a. Fall: Es besteht eine Beistandschaft an Antrag der Kindesmutter Z für ihren 3-jährigen Sohn. Der Kindesvater reagiert auf das Anschreiben des Beistandes nicht. Da Frau Z der Arbeitgeber des Kindesvaters bekannt ist, wendet sich der Beistand an den Arbeitgeber des Kindesvaters und erbittet die Mitteilung der Einkommensverhältnisse der letzten sechs Monate.
- b. Frage: Kann bzw. muss der Arbeitgeber diese Unterlagen an den Beistand übermitteln und falls ja, auf welcher Grundlage?
- c. Lösung:
  - i. Anfrage von Beistand kann erfolgen, da zur Aufgabenerfüllung erforderlich, § 68 SGB VIII
  - ii. Arbeitgeber kann Auskunft geben nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BDSG/ Art. 6 Abs. 1 f DS GVO, muss jedoch abwägen mit dem Schutz des betroffenen Kindesvaters (d. h. der Arbeitgeber kann nach Abwägung Auskunft geben, muss es nach o.g. Regelungen aber nicht)

## **6. Übermittlung von Daten der Rentenversicherung an den Beistand**

- a. Fall: Es besteht eine Beistandschaft zugunsten des Kindes a. Da die unterhaltsverpflichtete Kindesmutter auf die Inverzugsetzung und Mahnung des Beistandes nicht reagiert und folglich auch keine Angaben über Einkommensverhältnisse übersendet, will sich der Beistand an den Arbeitgeber der Kindesmutter wenden, der jedoch nicht bekannt ist. Der Beistand fragt bei der Rentenversicherung zwecks Benennung des Arbeitgebers an.
- b. Frage: Darf die Rentenversicherung diese Daten an den Beistand herausgeben und falls ja, unter welchen Voraussetzungen?
- c. Lösung:
  - i. Anfrage von Beistand kann erfolgen, da zur Aufgabenerfüllung erforderlich, § 68 SGB VIII
  - ii. Übermittlung der Daten an Beistand nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X nicht möglich, da Beistand keine Stelle i. S. v. § 35 SGB I ist (anders, wenn Übermittlung an die Unterhaltsvorschussstelle erfolgen würde)
  - iii. Rentenversicherung kann jedoch Auskunft geben unter der Voraussetzung des § 74 SGB X (prüfen)

## **7. Übermittlung von Daten des Finanzamtes an den Beistand**

- a. Fall: Es besteht eine Beistandschaft zugunsten Kind B. Da der unterhaltsverpflichtete Kindesvater seine Einkommensverhältnisse nach Aufforderung und Mahnung des Beistandes nicht mitteilt, erbittet der Beistand vom Finanzamt die Mitteilung der Einkommensverhältnisse des Kindesvaters.
- b. Frage: Darf das Finanzamt dem Beistand Auskunft über die Einkommensverhältnisse des Kindesvaters geben und falls ja, unter welchen Voraussetzungen?
- c. Lösung:
  - i. Anfrage des Beistandes an das Finanzamt darf erfolgen, da zur Aufgabenerfüllung des Beistandes erforderlich, § 68 SGB VIII
  - ii. Finanzamt ist an das Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung gebunden; hiernach ist eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses u.a. nur dann zulässig, wenn ein anderes Bundesgesetz dies vorsieht; da kein anderes Bundesgesetz zugunsten des Beistandes besteht, darf und kann das Finanzamt die Daten nicht an den Beistand übermitteln

## **8. Übermittlung von Daten des Beistandes an die wirtschaftliche Jugendhilfe**

- a. Fall: Es besteht eine Beistandschaft zugunsten Kind B. Der Vater zahlt aufgrund der Tätigkeit des Beistandes regelmäßig Unterhalt an das Kind zu Händen der Kindesmutter. Das Kind kommt in eine stationäre Einrichtung nach § 34 SGB VIII. Die Kindesmutter teilt dies dem Beistand jedoch nicht mit, der Kindesvater zahlt weiter Unterhalt an das Kind. Da die wirtschaftliche Jugendhilfe von der Beistandschaft weiß und ihrerseits den Kostenbeitrag der Eltern ermitteln muss, erfragt sie der Einfachheit halber (Beistand sitzt im gleichen Flur) beim Beistand die Einkommensverhältnisse des Kindesvaters.
- b. Frage: Darf bzw. kann der Beistand dem Verlangen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nachkommen?
- c. Lösung:
  - i. Fraglich ist bereits, ob die wirtschaftliche Jugendhilfe überhaupt an den Beistand herantreten darf; zunächst muss die wirtschaftliche Jugendhilfe die Daten versuchen, beim Betroffenen (Kindesvater) zu erheben
  - ii. gelingt dies nicht, dürfte § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X als Rechtsgrundlage des Ersuchens der wirtschaftlichen Jugendhilfe an Beistandschaft nicht anwendbar sein, da der Beistand keine Stelle nach § 35 SGB I ist
  - iii. Beistand darf dem Ersuchen der der wirtschaftlichen Jugendhilfe auch nicht beantworten, da die Kostenheranziehung nach §§ 91 ff. SGB VIII nicht der Erfüllung der Aufgaben des Beistandes dient, § 68 SGB VIII ist nicht erfüllt.

## 9. Übermittlung von Daten des Beistandes an den Regionaldienst (Kinderschutz)

- a. Es besteht eine Beistandschaft auf Antrag der Kindesmutter A zugunsten der 1-jährigen Tochter. Der Kindesvater teilt dem Beistand mit, dass die Kindesmutter Alkoholikerin ist, das Kind oft alleine ist und er die Kindesmutter gerade alkoholisiert (allein, d.h. ohne Kind) auf der Straße gesehen hat. Der Kindesvater hat damit aus seiner Sicht, dem Jugendamt einen Kinderschutzfall angezeigt und wendet sich auch nicht an den Regionaldienst (Sozialarbeiter/ Kinderschutz/ Krisendienst).
- b. Frage: Darf der Beistand die Kinderschutzmeldung des Kindesvaters an den Regionaldienst (Sozialarbeiter/ Kinderschutz/ Krisendienst) weitergeben?
- c. Lösung:
  - i. Nach § 68 SGB VIII wäre an sich keine Datenübermittlung des Beistandes an den Regionaldienst (Sozialarbeiter/ Kinderschutz/ Krisendienst) zulässig
  - ii. Bei Gefahr im Verzug ist jedoch nach den Regelungen des rechtfertigenden Notstandes gemäß § 34 Strafgesetzbuch eine Durchbrechung der o.g. Datenschutzregelung zulässig und hier sogar geboten; hierfür müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:
    1. Gegenwärtige Gefahr (ist der Eintritt eines Schadens wahrscheinlich?) (+)
    2. für Leben, Freiheit, Leib, Ehre, Eigentum o. a. Rechtsgut; hier: körperliche Unversehrtheit und Gesundheit eines anderen Menschen (+)
    3. nicht anders abwendbar (+)
    4. Gefahr von sich oder einem anderen abwenden; hier: Gefahr vom Kind abwenden (+)
    5. Abwägung widerstreitender Interessen (Rechtsgüter, Grad der Gefahren) mit dem Ergebnis, dass geschütztes Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt (Schutz des Kindes vor akuter Gefahr ist höher rangiges Rechtsgut im Vergleich zum Datenschutz)

Gruppenaufteilung:

Gruppe 1: Fälle 2 und 3 (möglichst ein Vertreter Urkundsperson)

Gruppe 2: Fälle: 1 und 4 (Schnittstelle UV/ Beistand)

Gruppe 3: Fälle: 5 und 6 (Bezug mit anderen Dritten)

- I. Die restlichen Fälle 7-9 werden gleichmäßig auf die Gruppen aufgeteilt